

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 16. —

(Nr. 6061.) Gesetz wegen Aufhebung der Steuer von dem im Lande erzeugten Wein.
Vom 15. April 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Steuer von dem im Lande erzeugten Weine, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. September 1820. (Gesetz-Samml. S. 193.) und der Kabinetts-Order vom 28. September 1834. (Gesetz-Samml. S. 165.) zur Erhebung gelangt, wird von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten vereinbarte neue Zolltarif in Wirksamkeit tritt, aufgehoben und die vorgedachten gesetzlichen Vorschriften treten von dem genannten Zeitpunkte ab außer Kraft.

§. 2.

Die in die Register der Steuerbehörde eingetragenen Beträge an Weinsteuer, welche zur Zeit der Aufhebung der Weinsteuer (§. 1.) noch nicht fällig sind, gelangen nicht mehr zur Erhebung.

§. 3.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 15. April 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck = Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Ikenplig. v. Mähler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.